

## Fürst Anton Florian

Regierungszeit 1718–1721

Josef Wenzel, Nachfolger von Fürst Johann Adam Andreas I., war minderjährig, Vormünder regierten für ihn. 1718 übernahm er selbst die Regierung; Fürst Anton Florian tauschte die Herrschaft mit ihm gegen eine andere Herrschaft in Böhmen.

Fürst Anton Florian schickte einen Kommissär ins Land, der die Verwaltung ordnen sollte. Die Folge waren radikale Änderungen in der Landesverfassung und schwere Konflikte zwischen den fürstlichen Beamten und dem Volk. Der Fürst verbot nicht nur das «abscheuliche Tabaktrinken», das Rauchen, bei schwerer Busse. Der Novalzehnt, den die Geistlichen bisher bezogen hatten, wurde für herrschaftliches Einkommen erklärt und mit Härte eingetrieben. Die Geistlichen riefen den Bischof von Chur an, der darauf die fürstlichen Beamten mit Exkommunikation und Kirchenbann belegte. Das Volk half den Geistlichen; als in Triesen der Landvogt zur Eintreibung des Zehnten erschien, läutete man Sturm und bewaffnete sich, um den Landvogt zu vertreiben. Fürst Anton Florian, streitgewohnt, blieb hart und belegte alle Güter des Klosters St. Luzi von Chur in Liechtenstein mit Beschlagnahme und drohte allen, die dem Bischof und der Geistlichkeit halfen, Strafen an Leib und Leben an. Der österreichische Kaiser schlichtete schliesslich den Streit zwischen Fürst und Untertanen.



### Fürst Anton Florian

geboren am 28. Mai 1656 in Wilfersdorf  
gestorben am 11. Oktober 1721 in Wien

vermählt am 23. November 1679 in Grauppen  
(Böhmen) mit Gräfin Barbara von Thun  
(geb. 10. November 1661, gest. 8. Februar 1723)

1689–1695 Kaiserlicher Gesandter (seit Anfang  
1691 Botschafter) am päpstlichen Hof in Rom.  
1693 Ernennung zum Erzieher und Oberst-  
hofmeister des Erzherzog Karl (später Kaiser  
Karl VI.)

Er erlangt 1713 für sein Haus Sitz und Stimme  
im Reichsfürstenrat, tauscht mit seinem  
Neffen Fürst Josef Wenzel seine Herrschaft  
Rumburg gegen die reichsunmittelbaren Güter  
Vaduz und Schellenberg, welche er dem  
Majorat\* einverleibt und die Kaiser Karl VI. am  
23. Januar 1719 zum Reichsfürstentum  
Liechtenstein erhebt.

\* Majorat = durch Gesetz gebundener unver-  
käuflicher Familienbesitz, der immer Eigentum  
des Familienoberhauptes bleiben muss.